

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 11.07.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1931.) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 73. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 1. Juli 1931, betreffend Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Bischöfliche Methodistenkirche im Freistaat Oldenburg.
- Nr. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1931, betreffend das im Bareler Hafen von den Schiffen und deren Ladungen zu entrichtende Lastgeld.
- Nr. 75. Zehnte Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1931, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 73.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Bischöfliche Methodistenkirche im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Juli 1931.

Gemäß Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 der Reichsverfassung verordnet das Staatsministerium, was folgt:



§ 1.

Der Bischöflichen Methodistenkirche im Freistaat Oldenburg werden auf Grund ihrer Verfassung vom 15. November 1930 unter nachstehenden Bedingungen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt:

§ 2.

Beschlüsse der Organe der Kirche:

1. über eine Aenderung der Verfassung, die den Sitz oder das Gebiet der Körperschaft oder die Bildung oder Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung behördlicher Befugnisse berufenen Organe oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft betrifft,
 2. über die Auflösung der Körperschaft,
- bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Oldenburg, den 1. Juli 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das im Varelser Hafen von den Schiffen und deren Ladungen zu entrichtende Lastgeld.

Oldenburg, den 3. Juli 1931.

1.

Auf Grund der Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1847, betreffend die Einführung eines Lastgeldes und einer Gewerbesteuer in der Herrschaft Varel, wird

das gemäß § 4 vorstehender Bekanntmachung zu zahlende Lastgeld auf den jeweiligen Betrag des staatlichen Hafens- und Kajegeldes festgesetzt.

2.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird der Tarif zur Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1847 und die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das im Bareler Hafen von den Schiffen und deren Ladungen zu entrichtende Lastgeld, vom 15. Dezember 1874 aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Juli 1931.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 75.

Zehnte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 7. Juli 1931.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 25. Juni 1931 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:



Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Oldenburg, den 7. Juli 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

